Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 875
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 26. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2021)

zum Thema:
Bootschaos auf dem Rummelsburger See 6 – Wohnen auf dem Wasser

und **Antwort** vom 15. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26875
vom 26. Februar 2021
über Bootschaos auf dem Rummelsburger See 6 – Wohnen auf dem Wasser

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welches Ziel verfolgt der Senat in Bezug auf das Wohnen auf dem Rummelsburger See und wie und wann soll es erreicht werden?

Antwort zu 1:

Der Senat verfolgt kein Ziel zur Zulassung von dauerhaftem Wohnen im Sinne der Bauordnung auf dem Rummelsburger See.
Dauerhafte Wohnnutzungen haben keine Aussicht auf eine wasserbehördliche Genehmigung, da die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes nachhaltig zu bewirtschaften sind und dem Wohl der Allgemeinheit unterliegen.

Frage 2:

Warum wird seit Jahren vom Senat geduldet, dass auf dem See dauerhaft stillliegende Boote zum Dauerwohnen und zur Ferienvermietung zweckentfremdet werden und damit rechtlich nicht mehr als Wasserfahrzeug einzustufen sind?

Antwort zu 2:

Der Rummelsburger See ist eine Bundeswasserstraße.
Für die verkehrliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Spree-Havel zuständig.
Bei den in Rede stehenden Booten, Kleinfahrzeugen und schwimmenden Anlagen hat das WSA Spree-Havel im Rahmen seiner Zuständigkeit zu beurteilen, ob durch die jeweilige Nutzung eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit der Wasserstraße (d.h. eine Beeinträchtigung der Schifffahrt) hervorgerufen wird.

Ein Stillliegen (Ankern) von Fahrzeugen ist grundsätzlich Bestandteil der verkehrlichen Nutzung der Wasserstraßen und ist im Rahmen der rechtlichen Anforderungen zulässig.

Frage 3:

Liegt es im Interesse des Senats, den genauen Umfang des ungenehmigten Wohnens auf dem Wasser zu kennen?

Frage 4:

Wie viele Menschen „wohnen“ aktuell auf dem Rummelsburger See?

Frage 5:

Wie viele Menschen darunter sind ohne festen „Wohnsitz“?

Frage 6:

Fand in den letzten Jahren aufsuchende Sozialarbeit statt, um die illegal auf dem See „Wohnenden“ in ihren Lebenslagen zu unterstützen und Hilfsangebote zu unterbreiten? Welche der angebotenen Hilfen wurden angenommen?

Antwort zu 3 bis 6:

Dem Senat liegen keine Kenntnisse dazu vor.

Frage 7:

Warum werden dauerhaft stillliegende Boote ohne Genehmigung in Berlin nicht dem Regelungsbereich des § 80 BauO Bln unterworfen?

Antwort zu 7:

Die Anwendung des § 80 der Bauordnung für Berlin setzt voraus, dass es sich um eine Anlage im Sinne der Bauordnung für Berlin handelt. Dauerhaft stillliegende Boote (bewohnt oder unbewohnt), die auf dem See ankern, unterliegen aber nicht dem Anwendungsbereich der Bauordnung für Berlin. Denn diese sind keine baulichen Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 der Bauordnung für Berlin, da eine Verbindung mit dem Erdboden fehlt. Diese Verbindung könnte nur angenommen werden, wenn die Boote nach ihrem Verwendungszweck überwiegend ortsfest benutzt werden. Das setzt eine feste Verbindung mit dem Ufer voraus, die länger als sechs Monate besteht. Solche Boote sind auch keine sonstigen Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Bauordnung für Berlin, da an Boote keinerlei bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden. Eine Beseitigungsanordnung nach § 80 der Bauordnung für Berlin kommt also nicht in Betracht.

Berlin, den 15.03.2021

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz